



B u n d e s k o n s e n s

Einsatzrahmen Zahnmedizinische Fachangestellte

**Grundsätze zum Einsatzrahmen
der nichtzahnärztlichen Mitarbeiter**



Konsensbeschlüsse

Ergebnis der Koordinierungskonferenz der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) vom 02.10.1993 und der Arbeitsgruppe „Novellierung der Musterfortbildungsordnungen“ der BZÄK vom 21.02.2003, genehmigt durch den Vorstand der BZÄK am 11.11.1993 und am 03.09.2003; beschlossen und genehmigt durch die einzelnen Zahnärztekammern als „Zuständige Stelle“ gemäß § 91 Berufsbildungsgesetz.

Die qualifizierte Erfüllung der Versorgungsaufgabe stellt zahnmedizinische präventionsorientierte Leitungsfähigkeit unter strenge Wirtschaftlichkeitsvoraussetzungen. Organisations- und Führungskonzepte sind in Einklang zu bringen mit berufsrechtlichen Geboten. Für Delegationskonzepte bedeutet dies eine strikte Struktur der Einhaltung der Grundsätze der persönlichen Leistungserbringung bei ständiger Wahrnehmung prägender und intakter zahnärztlicher Kompetenz. Qualität der Delegation wird durch berufliche Qualifizierung der Praxismitarbeiter und permanente zahnärztliche Verantwortung und Überwachung gesichert.

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

Bayerische Landes Zahnärztekammer

Zahnärztekammer Berlin

Landeszahnärztekammer Brandenburg

Zahnärztekammer Bremen

Zahnärztekammer Hamburg

Landeszahnärztekammer Hessen

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Zahnärztekammer Niedersachsen

Zahnärztekammer Nordrhein

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Ärztekammer des Saarlandes, Abt. Zahnärzte

Landeszahnärztekammer Sachsen

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Landeszahnärztekammer Thüringen

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Spezifizierung und Präventionsorientierung haben das Versorgungsspektrum der Zahnarztpraxen und das Berufsbild ihrer MitarbeiterInnen wesentlich verändert. Damit werden neue berufliche Anforderungen an die MitarbeiterInnen in allen Einsatzbereichen der Praxen gestellt, die festgehalten sind in den verschiedenen Publikationen der Bundeszahnärztekammer, z. B.:

- Prophylaxe ein Leben lang (1995)
- Qualifizierte Prophylaxe in der Zahnarztpraxis (1998/2003)
- Präventionsorientierte ZahnMedizin unter den besonderen Aspekten des Alterns (2002)

Die fachlichen Anforderungen werden in dem nach Berufsrecht und in dem vom Zahnarzt auszufüllenden Verantwortungsrahmen geleistet.

1. Berufliche Qualifikation nach den Anforderungen der modernen Praxis

Gesundheitspolitische Unterstützung und Rechtssicherheit für den Delegationsrahmen haben die Bestimmungen in § 1 Abs. 5 u. 6 Zahnheilkundegesetz (ZHG) gebracht. Auf der gesetzlichen Grundlage dieser Vorschriften ist in Zuständigkeit der Zahnärztekammern (§ 91 Berufsbildungsgesetz – BBiG) der Delegationsrahmen in unmittelbar geltendes Berufsrecht für die Zahnmedizinischen Fachangestellten und für die zahnmedizinischen Assistenzen umgesetzt worden: Struktur und Inhalte von Berufsausbildung und darauf aufbauender beruflicher Fort- und Weiterbildung sind in Kompetenz der Zahnärztekammern festgelegt worden, wobei auf Koordinierungskonferenzen der Bundeszahnärztekammer eine Gesamtabstimmung für die einzelnen Regelungen in den Bundesländern vorausgegangen war. Detaillierte Lerninhalte, Prüfungsanforderungen, die erreichbaren Qualifikationsgrade und die daraus abzuleitenden Delegationsinhalte ergeben sich aus den Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsordnungen. Die Prüfung selbst muss vor der jeweiligen Zahnärztekammer als zuständige Stelle gemäß § 91 BBiG abgelegt werden.

2. Fortbildungsgrade Rechtsgrundlagen

Aufgrund Aufgabenstellung und Zuständigkeit nach den Länder-Heilberufsgesetzen und dem Berufsbildungsgesetz wird ein gleicher und objektiver Fortbildungsstand von den Zahnärztekammern auf der Grundlage rechtsaufsichtlich genehmigter Prüfungsordnungen gewährleistet. Derivativ werden Qualifikationsmaßnahmen anderer Träger anerkannt, soweit bei der Überprüfung der Trägerschaft die Einhaltung der qualifizierten Ansprüche an die Maßnahme festgestellt werden kann und soweit die Prüfungen von der Zahnärztekammer wahrgenommen werden.

3. Objektive Überwachung der beruflichen Qualifizierung durch geregelte Fortbildung und durch Abschlussprüfung nach staatlich anerkannter Prüfungsordnung

**4. Qualifikationsstufen
Zahnmedizinische
Fachangestellte**

4.1 Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)

Anerkanntes Berufsbild für die Zahnmedizinische Fachkraft gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) in dualer drei-/zweieinhalbjähriger Berufsausbildung. Während der Berufsausbildung ist eine Delegation im hier beschriebenen Verfahren nicht zulässig.

Fortgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte (ohne Qualifikationsbezeichnung)

4.2 Fortgebildete Zahnmedizinische Fachangestellte

Anforderungen:

Zusätzlich erworbene und durch Kammerprüfung nachgewiesene objektive Qualifikationen in beruflichen Teilbereichen eröffnen Hilfeleistungen in einem entsprechend erweiterten Einsatzrahmen, z.B. in den Bereichen:

- Prophylaxe (IP 5)
- Prothetische Assistenz
- Kieferorthopädische Assistenz
- Praxisverwaltung

**Zahnmedizinische
Prophylaxeassistentin
(mit Qualifikationsbezeichnung)**

4.3 Zahnmedizinische Prophylaxe-Assistentin (ZMP)

Qualifikationsvoraussetzungen:

Eine umfassende und speziell ausgerichtete Aufstiegsfortbildungsmaßnahme mit Qualifikation zur Fachkraft für Individualprophylaxe in allen Bereichen der Zahnarztpraxis wie z. B Zahnerhaltung, Paradontologie und Implantologie mit einem Fortbildungsumfang von ca. 400 Stunden, unter Beachtung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen „Zuständigen Stelle“. Kursteilnahme nach den Zulassungsvoraussetzungen der Kammer.

**Zahnmedizinische Fachassistentin
(mit Qualifikationsbezeichnung)**

4.4 Zahnmedizinische Fachassistentin (ZMF)

Qualifikationsvoraussetzungen:

Systematische und umfassende Aufstiegsfortbildungsmaßnahme gem. § 46 BBiG auf Grundlage der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen „Zuständigen Stelle“ mit einem Fortbildungsumfang von mind. 700 Ustd.; Kursteilnahme nach den Zulassungsvoraussetzungen der Kammer.

**Zahnmedizinische
Verwaltungsassistentin
(mit Qualifikationsbezeichnung)**

4.5 Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin (ZMV)

Qualifikationsvoraussetzungen:

Systematische und umfassende Fortbildungsmaßnahme für den administrativen Bereich der Praxis mit den Schwerpunkten Ab- und Rechnungswesen, Verwaltungskunde, Ausbildungswesen und Informationstechnologie auf der Grundlage der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen „Zuständigen Stelle“ und einem Fortbildungsumfang von mind. 350 Ustd.; Kursteilnahme nach den Zulassungsvoraussetzungen der Kammer.

4.6 Dentalhygienikerin (DH) Qualifikationsvoraussetzungen:

Eine breitgefächerte anspruchsvolle Aufstiegsfortbildung mit Qualifikation zur Spezialistin für orale Gesundheitserziehung und nichtchirurgischer Parodontistherapie, die mit ihrer Fachkompetenz eine entscheidende Schlüsselfunktion in der präventiven und therapeutischen Tätigkeit übernimmt, unter Beachtung der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen „Zuständigen Stelle“ und einem Fortbildungsumfang von ca. 950 Ustd..

**Dentalhygienikerin
(mit Qualifikationsbezeichnung)**

Die persönliche Leistungserbringung ist Wesensmerkmal freiberuflicher Leistung im freien Heilberuf. Im Falle der Heranziehung von Fachkräften aus dem Praxisteam bei Erbringung beruflicher Leistungen bedeutet dies, dass der Zahnarzt leitend und eigenverantwortlich mitwirkt und dadurch der Gesundheitsleistung sein persönliches Gepräge führt. Anders als der gewerbliche Unternehmer kann der Zahnarzt den Leistungsumfang seiner Praxis nicht durch Anstellung von mehr Personal beliebig und grenzenlos vermehren.

5. Delegationsgrundsätze

**5.1 Ausgangsprinzip:
Der Charakter der persönlichen und
persönlich verantworteten
freiberuflichen Leistung**

Rechtsgrundlagen:

- Zahnheilkundengesetz
- Sozialgesetzbuch
- Heilberufsgesetz
- Berufsordnung
- Behandlungsvertragsrecht
- Zulassungsverordnung
- Bundesmantelvertrag
- Kassenzahnärztliches Gebührenrecht
- Privatzahnärztliches Gebührenrecht
- Unfallverhütungsvorschriften
- Röntgenverordnung

5.2 Rechtsgrundlagen

Art, Inhalt und Umfang der Leistungsassistenz der nichtzahnärztlichen Mitarbeiter hängen im Rahmen der differenzierten gesetzlichen Vorgaben von der objektiv und subjektiv überprüften Qualifikation der Fachangestellten ab, von der Art der Leistung und von Befund und Diagnose des konkreten Krankheitsfalles sowie von der Compliance des Patienten.

**5.3 Differenzierte Delegationsgrade
nach Inhalt der Prüfungsordnung**

5.4 Überprüfung der objektiven und subjektiven Qualifikation

Objektive Qualifikation des Fachpersonals setzt die erfolgreiche Absolvierung einer der Leistung entsprechenden Qualifikationsmaßnahme voraus.

Subjektive Qualifikation bedeutet die regelmäßige Eignungsüberprüfung durch den verantwortlichen Zahnarzt in der Praxis bezüglich der Weisungstreue, Sorgfalt und der Verlässlichkeit des betreffenden Mitarbeiters.

Dem Zahnarzt obliegt es, die objektive berufliche Qualifikation der nichtzahnärztlichen Mitarbeiter im Rahmen des Arbeitsverhältnisses subjektiv zu überprüfen und sich in regelmäßigen Zeitabständen zu vergewissern, dass seine generellen und individuellen für den Einzelfall erteilten Delegationsanweisungen auch tatsächlich beachtet werden.

Empfehlenswert und in der Delegationsumsetzung bewährt haben sich schriftliche ergänzende Delegationsanweisungen für generelle, standardisierte Verhaltensweisen. Die permanent begleitende Überwachung des Leistungseinsatzes sichert den Charakter der zahnärztlichen Leistung und ist zugleich eine Maßnahme wirksamer Qualitätssicherung im Delegationssektor.

5.5 Wahrnehmung der zahnärztlichen Delegationsverantwortung

Wesentliches Kriterium für die Identifizierung und Ausweisung einer delegativen Hilfeleistung in Diagnostik und Therapie als zahnärztliche Leistung ist eine umfassende Begleitung durch den Zahnarzt persönlich, also durch Anordnung, ständige Aufsicht und Verantwortung durch den Zahnarzt *).

Der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung beinhaltet das Recht des Zahnarztes, seine Zahnmedizinischen Fachangestellten, die unter ständiger Aufsicht und unter allgemeiner arbeitsrechtlicher und besonderer zahnärztlicher Fachanweisung stehen, für die Leistungsassistenz heranzuziehen (§ 4 Abs. 2 GOZ und § 2, 4 Bundesmantelvertrag).

5.6 Permanenz der zahnärztlichen Kompetenz durch zahnärztliche Begleitung

Die begleitende Überwachung durch den Zahnarzt beginnt mit einer konkreten Festlegung des jeweiligen Einsatzrahmens und durch Festlegung von internen generellen Delegationsanweisungen und standardisierten Handlungsfestlegungen durch den Zahnarzt. Diese werden ergänzt durch konkrete Anweisungen für den Einzelfall, durch die der Zahnarzt in Kenntnis des konkreten Falles seine Anordnungen über Art und Umfang des Handlungsrahmens festlegt.

Während des Einsatzes muss der Zahnarzt in der Praxis jederzeit für Rückfragen, für Korrekturen oder bei Komplikationen zur Verfügung stehen. Der Zahnarzt ist darüber hinaus auch verpflichtet, im Rahmen seiner Überwachungspflicht Kontrollen durchzuführen, ob seine nichtzahnärztlichen Mitarbeiter die Anordnung beachten, den festgelegten Rahmen nicht überschreiten und die Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß durchführen. Bei Beendigung des Einsatzes kontrolliert der Zahnarzt im konkreten Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit der Leistung und trifft alle weiteren Anordnungen. Insgesamt begleitet damit der Zahnarzt vom Anfang der Anordnung bis zum Ende des Einsatzes das Tätigwerden seiner nichtzahnärztlichen Mitarbeiter. Diese bewegen sich bei Beachtung des hier niedergelegten Papiers gleichzeitig in einem rechtsgeschützten Tätigkeitsrahmen.

*) Anwendungsgrundsätze z. B.: nach den Vorschriften der Röntgenverordnung, § 24 Absatz 2 Ziffer 4 und § 25 Absatz 2

6. Der zulässige Einsatzrahmen gem. Zahnheilkundegesetz

Je nach objektiven Qualifikationsstufen eröffnet sich ein zulässiger Rahmen von Hilfeleistungen der bis an den durch nachfolgende beispielhafte Aufzählungen beschriebenen Rahmen reichen kann. Die umfassende Begleitung durch den Zahnarzt persönlich, also durch Anordnung, ständige Aufsicht und Verantwortung, muss garantiert sein.

a) Radiologische Untersuchungen, Herstellung von Röntgenaufnahmen

Einsatzrahmen ist die technische Erstellung des Röntgenbildes. Die Röntgenanordnung ist vom Zahnarzt zu erteilen.

b) Dokumentation, Herstellung von Situationsabdrücken

- z.B. Teiltätigkeiten bei der Kieferabformung zur Erstellung von Situationsmodellen,
- z.B. Erheben und Dokumentieren von nichtinvasiv ermittelten Indizes.

c) Konservierender / prothetischer Bereich

- z.B. Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut,
- z.B. legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse,
- z.B. Herstellung provisorischer Kronen und Brücken,
- z.B. Füllungspolituren.

d) Kieferorthopädie

- z.B. Ausligieren von Bögen,
- z.B. Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen,
- z.B. Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten,
- z.B. Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt.

e) Kariesprävention

- z.B. lokale Fluoridierung nach Verordnung,
- z.B. mit Lack oder Gel,
- z.B. Versiegelung von kariesfreien Fissuren.

f) Prävention der Parodontalerkrankungen

- z.B. Teiltätigkeit bei der Wundversorgung: Verbände
- z.B. Motivation und Instruktion, Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zur zahngesunden Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahme, Motivation zur Zweckmäßigen Mundhygiene Demonstration und praktische Übung zur Mundhygiene, Remotivation,
- z.B. Einfärben der Zähne,
- z.B. Erstellen von Plaque-Indizes,
- z.B. Erstellen von Blutungs-Indizes,
- z.B. Kariesrisikobestimmung,
- z.B. Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen, keinesfalls jedoch bei chirurgischen Eingriffen.

Gefahrennähe, Komplikationsdichte und Krankheitsbild können im konkreten Einzelfall eine Delegation ausschließen.